

EU-Einwegkunststoffrichtlinie (SUPD) (EU) 2019/904

EU-Richtlinie zur
Verringerung von leichten
Plastiktüten (EU) 2015/720

Allgemeine Frist zur Umsetzung der EU-Vorgaben in deutsches Recht: Juli 2021

bisher freiwillige
Selbstverpflichtung

Verbote
(EWKVerbotsV) **X**

Reduktion 

Kennzeichnung 

Novelle VerpackG **X**
Tütenverbot

ausgewählte Einwegkunststoffartikel
(siehe nächste Seite)

To-Go-Verpackungen,
Getränkebecher

Getränkebecher aus Kunststoff oder
mit Kunststoffbeschichtung,
Hygieneeinlagen, Tampons,
Feuchttücher, Tabakwaren

Verbot von Tüten mit oder ohne
Tragegriff mit einer Wandstärke von
15 µm bis 50 µm

ab 3. Juli 2021

Referenzjahr 2022
→ Verringerung bis 2026

ab 3. Juli 2021

ab 1. Januar 2022

- Hersteller & Importeure (Erstinverkehrbringer) dürfen die Artikel nur bis zum 2. Juli 2021 an Händler oder Verbraucher verkaufen.
- **ACHTUNG:** Auch Ware, die nach Vertragsabschluss noch am Lager des Herstellers/Importeurs verbleibt, darf nicht mehr verkauft werden.
- Ein Abverkauf bereits in Verkehr gebrachter Artikel ist möglich.

- Referentenentwurf Deutschland
(noch nicht beschlossen):
- Verpflichtung zum Angebot von Mehrweg-Alternativen zu gleichen Konditionen wie Einweg-Alternativen ab 1. Januar 2023 – Ausnahmeregelung für Geschäfte bis 80 m² und mit weniger als 5 Mitarbeitern.

- Referentenentwurf Deutschland
(noch nicht beschlossen):
- Hersteller & Importeure (Erstinverkehrbringer) sind dazu verpflichtet, betroffene Artikel auf der Umverpackung oder dem Produkt zu kennzeichnen.
 - Die Kennzeichnung erfolgt durch Aufdruck, Gravur oder Prägung. Bis zum 3. Juli 2022 (Datum des Inverkehrbringens) darf die Kennzeichnung alternativ als Aufkleber aufgebracht werden.

- Absolutes Verkaufsverbot auch für Händler/Letzvertreiber (z. B.: Bäckerein, Fleischerein, Supermärkte usw.) ab 1. Januar 2022

ZIEL: MEHRWEG & KREISLAUFWIRTSCHAFT STÄRKEN



In unserem Ratgeber für Einwegartikel erfahren Sie mehr über das geplante Verbot und erhalten zahlreiche Informationen zu Materialeigenschaften und Entsorgungsmöglichkeiten: www.igefa.de/einwegratgeber



Unsere komplette Produktübersicht zum EU-konformen Einweggeschirr finden Sie unter www.igefa.de/EU-konformes-Einweggeschirr

Verbote **X**

- Kunststoffteller
- Papierteller mit Beschichtung
- Kunststoffbesteck
- Kunststoffrührstäbchen
- Kunststofftrinkhalme
- Lebensmittelverpackungen und Getränkebecher aus geschäumtem Polystyrol (EPS)
- Wattestäbchen mit Kunststoffstab



→ gilt auch für Artikel aus Biokunststoff

Reduktion **↓**

- Kunststoffgetränkebecher mit Deckel
- Papiergetränkebecher mit Kunststoffbeschichtung mit Deckel
- Lebensmittelverpackungen, d. h. Boxen/Schalen im Take-away-Bereich

→ gilt auch für Artikel aus Biokunststoff



Kennzeichnung 

Becher selbst müssen gekennzeichnet sein:

- Details über zu vermeidende Entsorgungsmöglichkeiten
- Hinweis, dass Artikel aus Kunststoff besteht oder Kunststoff enthält
- Informationen zu negativen Umweltauswirkungen durch unsachgemäße Entsorgung

Bsp. für gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung:



Tütenverbot **X**

Verbot von Kunststofftüten mit einer Wandstärke von 15 µm bis 50 µm

- gilt auch für Schnittbrot-/Seitenfaltentüten bei Befüllung in der Bäckereifiliale oder im SB-Bereich

→ gilt auch für Artikel aus Biokunststoff



ALTERNATIVEN

- Bagasse/Zuckerrohr
- Holz
- Bambus
- Palmblatt
- Kraftpapier
- Trinkhalme aus Papier, Stroh & Glas
- Verpackungen aus Aluminium



- Mehrweg
- Pfandsysteme



- Papierbecher ohne Beschichtung: Recycle mich!-Becher



Stärkung von Mehrwegtragetaschen:

- Stoffbeutel
- rPET-Tragetaschen
- Jute/Canvas
- Papiertüten

